



Herr  
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 301/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Robert Laimer, Genossinnen und Genossen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Burschenschaften“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Unter Berücksichtigung der steigenden Häufigkeit und dadurch bedingten wachsenden Bedeutung „extremistischer Strafsachen“ (konkret solcher nach dem VerbotsG sowie der §§ 282a, 283 und 278b bis 278f StGB) ist es auch vor dem Hintergrund sich rasch ändernder gesellschaftlicher Strukturen unabdingbar, das für die Bearbeitung solcher Fälle oftmals benötigte Fach- und Spezialwissen innerhalb der Staatsanwaltschaften entsprechend zu bündeln und solche Verfahren – auch im Hinblick auf eine dadurch mögliche entsprechend enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit anderen Behörden im In- und Ausland – effektiver und effizienter bearbeiten zu können. Aus diesem Grund wurde bereits mit der am 1.1.2017 in Kraft getretenen Novelle der DV-StAG, BGBI. II Nr. 325/2016 angeordnet, dass die Leiter der Staatsanwaltschaften dann, wenn es aufgrund der internen Gegebenheiten (insbesondere etwa im Hinblick auf die Personalsituation bzw. aufgrund entsprechenden Anfalls) zweckmäßig ist, Strafsachen nach dem Verbotsgesetz, wegen Verhetzung (§ 283 StGB) und terroristischer Vereinigung (§ 278b StGB), terroristische Straftaten (§§ 278c StGB), Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) und Strafsachen nach den §§ 278e und 278f bzw. 282a StGB („extremistische Strafsachen“) in einem Referat zu vereinigen und einem Staatsanwalt, bei großem Umfang der Geschäfte mehreren Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, zu übertragen haben.

Zu 2 bis 9, 11, 14:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts.

Zu 10:

Vorauszuschicken ist, dass weder aus der Verfahrensautomation Justiz noch aus der Verurteilungsstatistik der Statistik Austria eine Auswertung nach der Gesinnung des Täters möglich ist. So kann z.B. nicht gesagt werden, wie viele der 2016 (auch) wegen § 283 StGB (Verhetzung) verurteilten 52 Personen „Rechtsextremisten“ waren.

Nach dem VerbotsG (hier ist davon auszugehen, dass die verurteilten Personen am ehesten der Definition „Rechtsextremisten“ der Anfrage entsprechen dürften) wurden 2016 74 Personen verurteilt (bei 68 davon war die Verurteilung nach dem VerbotsG strafssatzbestimmend).

Zu 12:

In den wegen § 3g VerbotsG geführten Verfahren werden nach den Wahrnehmungen der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz regelmäßig nationalsozialistische Devotionalien sichergestellt, beschlagnahmt und bei Verurteilung gem. § 26 Abs 1 StGB eingezogen.

Aufzeichnungen zum diesbezüglich zahlenmäßigen Umfang werden nicht geführt.

Zu 13 und 15:

Ich verweise zur Frage, ob (gemeint wohl: die Betreiber von) Tauschbörsen, Online-Händler, Anbieter und Verkäufer nationalsozialistischer Devotionalien und Produkte beobachtet werden, auf die Beantwortung der gleichlautenden Anfrage Zahl 293/J NR/2018 durch den Herrn Bundesminister für Inneres.

Diesbezügliche Vorgänge sind jeweils im Einzelfall zu prüfen. Bei objektiv und subjektiv nach dem VerbotsG tatbestandsmäßigen Handlungen werden die Anbieter, Verkäufer und Händler nach den fachaufsichtlichen Wahrnehmungen auch angeklagt und verurteilt.

Die Strafdrohungen des VerbotsG reichen von 10 bis 20 Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe (§§ 3a, e, f), über 5 bis 10 bzw. 20 Jahren Freiheitsstrafe (§§ 3b, c, d), bis hin zu Freiheitsstrafe von einem bis zu 10 bzw. 20 Jahren (§§ 3g, h, i); sie sind damit im Vergleich zu sämtlichen anderen Strafdrohungen in der österreichischen (Straf-) Rechtsordnung sehr hoch und werden als ausreichend erachtet.

Soweit durch derartige Aktivitäten der Tatbestand der Verhetzung erfüllt sein kann, sind derzeit keine weiteren Strafschärfungen geplant. Der Tatbestand gegen Verhetzung wurde erst mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 erweitert und verschärft. Im Regierungsprogramm 2017-2022 ist insoweit keine weitere Strafverschärfung vorgesehen. Es ist jedoch vorgesehen, die Verfahrenspraxis und die Rechtsprechung statistisch zu erfassen. Die Ergebnisse dieser Erhebungen sollen auch in den bereits in der vergangenen

Legislaturperiode vom Bundesministerium für Justiz herausgegebenen Leitfaden für die Praxis zur Ahndung der Verhetzung einfließen, der auf diese Art und Weise in Form eines lebenden Instruments eine Hilfestellung für die Praxis bei der Verfolgung und Bestrafung der Verhetzung darstellen soll.

Wien, 20. April 2018

Dr. Josef Moser

